VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

bdew
Energie. Wasser. Leben.

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Präsident
Herrn Klaus Müller
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Berlin, 26. Februar 2026

[redacted]

www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Hauptgeschäftsführung
Kerstin Andreae (Vorsitzende)
Andrees Gentzsch
Dr. Kirsten Westphal
Martin Weyand

USt-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

BDEW-Vertretung bei der EU
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Bankverbindung
Berliner Volksbank
IBAN: DE80 1009 0000 8848 0410 00
BIC: BEVODEBB

Vertrauensschutz für Speicher und Elektrolyseure bei der Netzentgeltbefreiung gewährleisten

Sehr geehrter Herr Müller,

die Bundesnetzagentur hat Orientierungspunkte zu Speichernetzentgelten veröffentlicht und hierin sowie in ihren Äußerungen beim Expertenaustausch am 30. Januar 2026 ihre rechtliche Einschätzung zum Umgang mit Bestands- und Vertrauensschutz bei Speichern und Elektrolyseuren dargestellt.

BDEW und VKU weisen darauf hin, dass neue Regelungen den Ausbau von Speichern und Elektrolyseuren nicht gefährden dürfen. Allein die aktuelle Diskussion führt jedoch bereits dazu, dass laufende Speicherprojekte in erheblichem Umfang pausiert werden und strahlt zudem auf EE-Projekte aus. Grundsätzlich ist bei der Einführung eines neuen Netzentgeltregimes entscheidend, dass unter dem bisherigen Regime getroffene Investitionsentscheidungen weiter wirtschaftlich bleiben. **Brüche müssen vermieden und das Vertrauen in verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen erhalten bleiben.**

BDEW und VKU weisen darauf hin, dass Betreiber von Stromspeichern und Elektrolyseuren aufgrund § 118 Abs. 6 EnWG grundsätzlich Vertrauensschutz für von ihnen getätigte Investitionen genießen. Projekte, die unter Vertrauen auf diese Regelung geplant, errichtet und/oder in Betrieb genommen wurden, haben die Netzentgeltentlastung ihrer

Investitionsentscheidung zugrunde gelegt. Eingriffe, die vor Ablauf der Entlastungsdauer Netzentgelte erheben würden, erfordern daher eine sorgfältige Folgenabschätzung und tragfähige rechtliche Begründung. **Rechts- und Investitionssicherheit ist für die Energiewende zentral und darf nur in engsten Grenzen eingeschränkt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen muss gewahrt bleiben.**

Wir weisen darauf hin, dass die Netzentgeltentlastung durch den Gesetzgeber erst im November 2023 durch Verlängerung um weitere drei Jahre bekräftigt wurde. Damit hat der Gesetzgeber das Vertrauen in den Bestand der Regelung gestärkt und weitere Investitionen angereizt. Zwar erhielt die Bundesnetzagentur zugleich eine Abweichungsbefugnis, die auch zeitliche Abweichungen umfasst. Die Befugnis kann den Vertrauensschutz jedoch nicht völlig aufheben, da sie der BNetzA lediglich die Kompetenz zuweist, aber keine inhaltliche Richtung vorgibt. Darüber hinaus war ausweislich der Gesetzesbegründung zur EnWG-Anpassungen 2023 erklärtes Ziel der Änderung ausdrücklich, Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung zu vermeiden (BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Eine vorzeitige Beendigung der Netzentgeltentlastung würde das gesetzlich begründete Vertrauen der Betreiber unverhältnismäßig verletzen. Trotz Abweichungsbefugnis konnten Betreiber sich planerisch und betriebswirtschaftlich nicht auf eine solche Änderung einstellen, zumal § 118 Abs. 6 EnWG auch die Dauer der Entlastung konkret festlegt.

Für Speicherbetreiber (Batterie- sowie Pumpspeicher) und auch für Betreiber von Elektrolyseuren sind die Realisierungszeiträume je nach Technologie sehr unterschiedlich. Dies wirkt sich auch auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme aus. Bei Elektrolyseuren beispielsweise gibt es aktuell bei vielen Projekten Verzögerungen und Preissteigerungen, was durch den drohenden Wegfall der Netzentgeltentlastung weiter verschärft werden würde. **Gleichzeitig wurden schon signifikante Investitionen in die Projektentwicklung getätigt. Ein Wegfall des Netzentgeltentlastung wäre nicht verhältnismäßig.**

Für Projekte in fortgeschrittenem Planungsstand muss die gesetzliche Frist der Übergangsregelung des § 118 Abs 6 EnWG Bestand haben. Als Kriterien für begonnene Projekte mit fortgeschrittenem Projektzustand könnten dabei das Vorliegen von IPCEI-Förderbescheiden, eine bereits erfolgte vertragliche Flächensicherung oder ein Nachweis umfangreicher Planungs- und Entwicklungskosten durch Bauantragsstellung und damit bereits getätigten standortspezifischen Investitionen in Bodengutachten, Schallgutachten, vorliegende landschaftspflegerische Begleitplanung mit Artenschutzgutachten angesehen werden. Auch erfolgte Ausschreibungen für wesentliche Komponenten können geeignete Kriterien darstellen.

Es ist entscheidend, dass Sie über eine geeignete Kommunikation schnellstmöglich klarstellen, dass aktuell fortgeschrittene Projekte mit entsprechend nachweisbarem Planungsstand nicht von der Neuregelung betroffen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Investitionen der betroffenen Unternehmen weiterverfolgt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
Mitglied des Präsidiums

Hauptgeschäftsführer

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.
Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38